

„Bei Fusionen muss oft
Überzeugungsarbeit
geleistet werden“

Golo Busch,
Rechtsanwalt

„ EIN ZUSAMMENGEGEHEN GEISTERTE SCHON VIELE JAHRE IN DEN KÖPFEN HERUM. “

Volker Deckert, Vorstandschef VSG

konkrete Planungen und Ergebnisse zu präsentieren, Feedback einzuholen und möglichst wenig im luftleeren Raum in der Zeit nach der Fusion zu belassen, sagt Deckert. So stand auch der neue Gesamtvorstand schon vor dem Neustart fest. 17 Mitglieder umfasst er.

Zweieinhalb Jahre nach der Fusion hätte sich vieles für den neuen Verein verbessert, bestätigen Deckert und Hummernbrum unisono. Und sie freuen sich schon auf 2011. Dann ist Baubeginn für ein neues Sportzentrum mit Hallen und Leichtathletikanlage – Sportstätten, die die Sportgemeinschaft nutzen können wird. Eigentlich sollte zunächst ein neues Fußballstadion gebaut werden, aber dann haben sich Politik und Verwaltung noch einmal umentschieden. Die VSG nahm es mit Freude zur Kenntnis.

Text und Foto: Stefan Klüttermann

FUSION AUS RECHTLICHER SICHT

Unter einer „Fusion“ ist ein Zusammenschluss von zwei oder mehreren Sportvereinen zu einem Sportverein zu verstehen. Eine Fusion kann aus vielen Gründen sinnvoll sein. Wenn zum Beispiel Vereine sich eine Platzanlage teilen, unter Mitgliederschwund leiden, keine Mitglieder für den Vorstand finden, allein mangels jugendlicher Sportler keine Mannschaften stellen können, sind dies Argumente für eine „Fusion“.

Der Begriff der „Fusion“ ist dabei der untechnische Begriff des rechtlichen Vorgangs der Verschmelzung unter Beteiligung rechtsfähiger Vereine nach dem Umwandlungsgesetz. Bis zum 1.1.1995 war die „Fusion“ von Vereinen nur dadurch möglich, dass einer der beiden Vereine sich auflöste und die Mitglieder des einen (aufgelösten) Vereins in den anderen Verein eintraten. Erst ab dem 1.1.1995 ist Vereinen die Möglichkeit der Verschmelzung eröffnet. Ein rechtsfähiger Verein kann sich an einer Verschmelzung dann beteiligen, wenn die eigene Satzung dem nicht entgegensteht (§ 99 Abs. 1 UmwG). Es gibt die Verschmelzung durch Aufnahme und die Verschmelzung durch Neugründung. Im ersten Fall geht ein Verein in einem bereits bestehenden Verein auf und wird dadurch aufgelöst.

Bei der Verschmelzung durch Neugründung werden beide Vereine aufgelöst und gehen in einem neu gegründeten Verein auf. Diese sehr vereinfachte Darstellung der Verschmelzung täuscht darüber hinweg, dass es sich um einen rechtlich komplizierten und anspruchsvollen Vorgang handelt. Es bedarf eines Verschmelzungsvertrages mit gesetzlich vorgegebenem Inhalt (§ 5 UmwG) sowie eines Verschmelzungsberichts (§ 8 UmwG). Der Verschmelzungsbeschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen (§ 103 UmwG). Der Verschmelzungsbeschluss muss notariell beurkundet werden (§ 13 Abs. 3 UmwG). Die Durchführung einer Verschmelzung bedarf in der Regel juristischer Begleitung und sie dauert. Bei einer Verschmelzung sollten Vereinsvorstände sich nicht zeitlich unter Druck setzen. Es bedarf häufig anstrengender Überzeugungsarbeit, seine Mitglieder von einer Verschmelzung mit dem „Lokalrivalen“ zu überzeugen.

Text: Golo Busch, Rechtsanwalt, BPG Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Münster

SERVICECENTER VEREINSMANAGEMENT

Weitere Informationen:

WWW.VIBSS.DE

Hier finden Sie unter dem Menüpunkt auch unsere KURZ UND GUT-Seminare

Servicenummer:

0203 7381-777

Landessportbund Nordrhein-Westfalen. e.V.
Friedrich-Alfred-Straße 25 | 47055 Duisburg
vibss@lsb-nrw.de

LANDESPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN

